

Firma: Cargo Köhler GmbH	<b>Betriebsanweisung</b>	Datum: 31. Mai 2019
Arbeitsbereich: Straßenverkehr Betriebsgelände	Tätigkeit: Berufskraftfahrer	Unterschrift:

## BEZEICHNUNG

# Verhalten am Unfallort

## GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Wird eine Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr bestimmungsgemäß benutzt, dann geht von ihm allein auf Grund dieser Tatsache des Betriebes eine sog. abstrakte Gefahr für alle anderen Verkehrsteilnehmer aus, auch ohne dass ein irgendwie verkehrswidriges Verhalten des Fahrzeugführers oder des Fahrzeughalters vorliegt.

## SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Zum Unterschied vom Unterlassen gewagter Fahrweise, die sich schon nach § 1 StVO verbietet, verzichtet der defensiv Fahrende zur Risikoverringerung freiwillig auf ein Vorrecht und auf den Schutz des Vertrauensgrundsatzes im Straßenverkehr.

## VERHALTEN BEI STÖRUNGEN

- **Ruhe bewahren** und umsichtiges Verhalten an den Tag legen
- Beweissicherung > Unfallort nicht verlassen oder räumen bevor ausreichend Fotos erstellt wurden.
- Absprache mit dem/der Aufsicht Führenden Person
- Informierung des Verkehrs- / Betriebsleiters
- Anweisungen der Polizei befolgen

## RETTUNGSKETTE

- Absichern / Eigenschutz
- Notruf / Sofortmaßnahmen
- Weitere Erste Hilfe
- Rettungsdienst > Krankenhaus

## NOTRUF – 112 –

WO ist es geschehen?  
 WAS ist geschehen?  
 WIEVIEL Verletzte gibt es?  
 WELCHE Verletzungen liegen vor?  
 WER meldet?

## FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG

§ 323c StGB Unterlassene Hilfeleistung:

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 254 BGB Schadensminderungspflicht:

Ist die Pflicht des Geschädigten, den Schaden abzuwenden oder zu mindern oder den Schädiger auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen.

## Arten der Unfälle / Schäden

- Frachtschäden
  - Schäden durch Be- und Entladen (Bruch),
    - Beschädigungen ggfls. vor Beladung aufnehmen
  - bei Stückzahlmäßiger Übernahme auch Fehlmengen
    - Zustellung nach Frachtbrief, nicht Lieferschein!! WENN daher der Schaden verdeckt ist, DANN muss das so auch dokumentiert werden, WEIL wir dann nicht haften (Schadensminderungspflicht durch Fahrer)
- Verkehrsunfälle
  - öffentliche Straße
- Betriebsunfälle
  - Schäden durch Be- und Entladen am Fahrzeug oder Ware auf PRIVAT Gelände
  - Schäden am Eigentum des Gebäudes oder Gelände bzw. Grundstück
- Arbeitsunfälle
  - von Hebebühne/LKW fallen,
  - mit Hubwagen über Fuß gefahren,
  - bei Lasi Finger gequetscht

## DOKUMENTATION:

1. Ausweisung:
    - a. Fahrzeugschein,
    - b. Führerschein,
    - c. Personalausweis
  2. Beschreibung Unfallhergang:
    - a. Neutrale Erzählung des Geschehens, nicht: „Er hat, oder ich habe, sondern wir haben uns dann getroffen.“
  3. Schuldeingeständnis:
    - a. Polizei - kein Verwarngeld (Schuldenerkennung),
    - b. keine Aussage (Polizei will nur schnell die Akten schließen, Rechtsanwalt kann dann nichts mehr tun, obwohl Chancen bestehen.
  4. Beweissicherung:
    - a. FOTOS; FOTOS; FOTOS gerne auch nach Absprache mit Verkehrs- / Betriebsleiter, aber in jedem Fall Panorama und Detailfotos, je mehr Perspektiven umso besser die Rekonstruktion
- Fall Beispiel 1: Rückwärts im Kreisverkehr > Fotos wurden nicht sofort erstellt, die Unfallstelle wurde erst geräumt und dann wurden Fotos erstellt. Fehler: Grundsatz: Erst Fotos, dann Unfallstelle räumen
  - Fall Beispiel 2: Durch Aussage vor Ort und Schuldenerkenntnis durch bezahlen des Bußgeldes hat der Unfallgegner den Fall gedreht und wir waren Schuld
  - Fall Beispiel 3: Das Rolltor ging zwischen Fahrerhaus und Auflieger herunter, die Fotos wurden aber erst erstellt nachdem die Unfallstelle geräumt wurde. Es besteht nun kein Nachweis mehr, dass die Lichtschranke falsch gearbeitet hat

Der Arbeitgeber/Vorgesetzte **ist unverzüglich, sofort, gleich telefonisch** von dem Unfall zu unterrichten. Im besten Fall gleich nach dem Notruf / Erste Hilfe Maßnahmen, sofern diese erforderlich sind.

**Die Fotos bzw. der Unfallbericht, sind sofort spätestens jedoch nach Schichtende vom Betriebsstützpunkt zu versenden!**

Warum? Der Arbeitgeber ist zur sofortigen Anzeige des Schadens gegenüber seiner Versicherung verpflichtet. Kommt der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nach, weil ihm die Informationen nicht vorliegen oder verschwiegen werden steht der **Versicherungsschutz in Gefahr**. Der Verursacher (Fahrer) handelt dann Fahrlässig oder auch grob Fahrlässig. Die Versicherung kann ihn dann durchaus haftbar halten, wie im Falle einer Unfallflucht.